

2. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 14P

Erftstadt-Liblar

Tannenhimmelchen

S T A D T E R F T S T A D T
Der Stadtdirektor

Az.: 61 21-20/14 P Gi/bn
V61Gi01.281 (4)

An den

Rat 15.12. einstimmig

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuß für Planung und Umwelt

öffentlich	
V	5/ 1990
Amt: 61	
BeschlAusf: 61	
Datum: 06.10.1992	

einmütig 28.10.92 Pl.u.U.A.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 14 P, Erftstadt-Liblar,
Tannenhimmelchen;
Zweite vereinfachte Änderung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 P, Erftstadt-Liblar, Tannenhimmelchen, vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung betrifft die Verschiebung der bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) um 5 m in westliche Richtung (siehe Änderungsplan). Der Änderungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 P, Erftstadt-Liblar, Tannenhimmelchen, wird gem. § 13 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) als Satzung beschlossen.

Begründung:

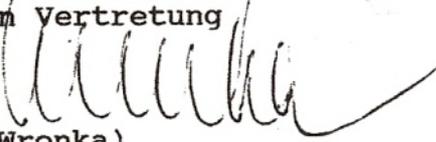
Mit der zweiten vereinfachten Änderung sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 P, Erftstadt-Liblar, Tannenhimmelchen, festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen um 5 Meter in westliche Richtung (zur Straße "Am Schießendahl") verschoben werden (siehe Anlage).

Dieser Antrag entspricht den vorgetragenen konkreten Planungsabsichten von Kaufinteressenten für diese 3 Grundstücke, eine Bebauung näher an die Straße Am Schießendahl zu orientieren.

Die Einverständniserklärungen der von dieser Planung betroffenen Grundstücksnachbarn liegen vor. Träger öffentlicher Belange sind von der vereinfachten Änderung nicht berührt.

Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung des BP Nr. 14 P nicht tangiert sind, sollte auch im Hinblick auf die fortgeschrittenen Kaufverhandlungen für diese 3 Grundstücke die vorliegende vereinfachte Änderung beschlossen werden.

Im Vertretung



(Wronka)

Anlage

